

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HHV)**

Vom 03.02.1998

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erläßt die Stadt Scheßlitz folgende Verordnung:

**§ 1
Zweck der Verordnung**

Seit einigen Jahren kommen immer wieder Meldungen, daß durch Kampfhunde und große Hunde Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden, da die Hunde auf öffentlichem Verkehrsgrund ohne entsprechende Aufsicht waren. Um solche Gefahren und evtl. Verletzungen möglichst zu verhindern, wird diese Verordnung erlassen.

**§ 2
Begriffsdefinitionen**

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfaßten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.

(4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.

(5) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(6) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen zählen zu den Wegen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung. Es sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegeseite an eine Grünanlage angrenzen.

(7) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, daß andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind alle Hunde, insbesondere Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2), auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer reißfesten Leine von einer Person, die den Hund -auch körperlich- immer unter Kontrolle halten kann, zu führen. Bei Kampfhunden und bei großen Hunden darf die Leine höchstens 1,50 Meter lang sein, bei anderen Hunden kann eine Roll-Leine (mit variabler Länge) verwendet werden.

(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, sind alle Hunde insbesondere Kampfhunde und große Hunde, fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person unangeleint ausführen läßt, oder angeleint von einer Person ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen;
2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt oder führen läßt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheßlitz, den 03. Februar 1998

Stadt Scheßlitz

Mit Änderungsverordnung vom 02.12.2014 erfolgten folgende Änderungen:

- § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wurde um Rassen ergänzt und „Rhodesian Ridgeback“ gestrichen.
- In § 2 Abs. 2 Satz 2 wurde die Rasse „Rottweiler“ gestrichen.

Scheßlitz, 02.12.2014

Roland Kauper
1. Bürgermeister